



Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 03.08.2004

2004/219
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	08.09.2004	

Betreff

Widmung von städtischen Flächen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 die Widmung der nachstehend genannten städtischen Fläche

„Arminenstraße“
Gemarkung Ickern, Flur 19, Flurstück 1175

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Gemäß Ausbauvertrag vom 08./19.07.1999 ist die Erschließungsanlage „Arminen- und Freiligrathstraße“ durch einen Dritten ausgebaut worden.

Im genannten Vertrag ist festgelegt, ein gesondertes Flurstück zu bilden und nach Ausbau, Vermessung und Abnahme dieses auf die Stadt zu übertragen. Es handelt sich um das Flurstück 1175, Arminenstraße der Gemarkung Ickern, Flur 19.

Dieser Bereich ist zwischenzeitlich durch Grundstücksübertragungsvertrag in das Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel übergegangen.

Die Widmung wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 StrWG NRW durch die Straßenbaubehörde verfügt. Dies sind für Gemeindestraßen die Gemeinden (§ 56 Absatz 2 Nr. 3 StrWG NRW), welche zugleich Träger der Straßenbaulast sind (§ 47 Absatz 1 StrWG NRW).

Das genannte Flurstück wird als Weg genutzt und für diesen Zweck auch nur für den Fußgängerverkehr gewidmet. Ein Befahren mit Kraftfahrzeugen sowie motorisierten und unmotorisierten Zweirädern wird ausgeschlossen.